

## **Prioritäre Handlungsfelder bei der Umsetzung des Leitsatzes3 im Rahmen der Nationalen Strategie 2013-2016**

Unter Berücksichtigung der Kommentierungen und der Diskussion in der Sitzung des Runden  
Tisches am 19. Februar 2014 in Berlin

### **Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung**

- 1. Bildungsqualität in den Berufsfeldern, die an der Behandlung schwerstkranker und sterbender Menschen unmittelbar beteiligt sind.**
- 2. Bildungsqualität in den Berufsfeldern, die verstärkt mit den Themen Sterben und Tod konfrontiert werden (zum Beispiel Polizeidienst und Rettungswesen).**
- 3. Bildungsqualität in der Gesellschaft zu den Themen Krankheit, Sterben und Tod , insbesondere im (vor-)schulischen Bereich**

Satz 01 Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine angemessene, qualifizierte und bei Bedarf multiprofessionelle Behandlung und Begleitung.

Satz 02 Um dem gerecht zu werden, müssen die in der Palliativversorgung Tätigen die Möglichkeit haben, sich weiter zu qualifizieren, um so über das erforderliche Fachwissen, notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine reflektierte Haltung zu verfügen.

Satz 03 Auf der anderen Seite sollte bei Menschen einer Gemeinschaft an sich Offenheit für einen angemessenen Umgang mit Themen wie Krankheit, Sterben und Tod vorhanden sein und entsprechend gefördert werden.

Satz 04 Prioritäre Handlungsfelder bei der Umsetzung des Leitsatzes 3 im Rahmen der Nationalen Strategie müssen diesen Anforderungen Rechnung tragen.

Satz 05 **Handlungsfeld 1: Bildungsqualität in den Berufsfeldern, die an der Behandlung schwerstkranker und sterbender Menschen unmittelbar beteiligt sind.**

Satz 06 Für die meisten Berufsgruppen im unmittelbaren Versorgungsbereich schwerstkranker und sterbender Menschen bestehen Curricula für die Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Satz 07 Dieregelmäßige Anpassung der Inhalte und Lehrmethoden an den jeweils aktuellen Stand muss für alle beteiligten Berufsgruppen sichergestellt werden.

Satz 08 Es existieren bereits seit vielen Jahren entsprechende Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Verbänden und Gesellschaften, beispielsweise in der Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und dem Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV), welche diese Anforderungen erfüllen.

Satz 09 Dabei werden die Anpassungen und Überarbeitungen der vorhandenen Curricula auch immer soweit wie möglich die Empfehlungen der European Association for Palliative Care (EAPC) berücksichtigen.

Satz 10 **Handlungsfeld 2: Bildungsqualität in den Berufsfeldern, die verstärkt mit den Themen Sterben und Tod konfrontiert werden (zum Beispiel Polizeidienst und Rettungswesen).**

Satz 11 Neben den direkt in der Palliativversorgung Tätigen gibt es des Weiteren Berufsgruppen, deren Arbeitsfeld verstärkt auch die Auseinandersetzung mit Themen wie Sterben und Tod notwendig macht.

Satz 12 Dies trifft insbesondere auf den Polizeidienst und das Rettungswesen zu.

Satz 13 Der Umgang mit gewaltsam oder durch ein Unglück zu Tode gekommenen Menschen erfordert eine besondere Vorbereitung, ebenso der Umgang mit deren Angehörigen.

Satz 14 In diesem Handlungsfeld sollen neben den genannten auch andere, relevante Berufsgruppen identifiziert werden.

Satz 15 Für diese Berufsgruppen erfolgt eine Bestandsaufnahme der Aus- und Weiterbildungsinhalte zu diesen Themen, um mögliche Optimierungspotentiale ausschöpfen zu können.

Satz 16 **Handlungsfeld 3: Bildungsqualität in der Gesellschaft zu den Themen Krankheit, Sterben und Tod, insbesondere im (vor-)schulischen Bereich**

Satz 17 Im Rahmen der Allgemeinbildung sollten auch nicht professionell mit Schwerstkranken und Sterbenden konfrontierte Menschen eine ethisch und moralisch angemessene Orientierung zu den Themen Krankheit, Sterben und Tod erfahren.

Satz 18 Insbesondere durch schulische Information und Bildungsmaßnahmen kann dies frühzeitig schon bei jungen Menschen gefördert werden.

Satz 19 In diesem Handlungsfeld werden in einem ersten Schritt in diesem Feld schon vorhandene Aktivitäten wie beispielsweise „Hospiz macht Schule“ identifiziert.

Satz 20 Es werden dann geeignete, vorhandene Projekte ausgebaut und neue Initiativen pilotmäßig geplant und durchgeführt, um landesweit langfristig und nachhaltig einen natürlichen Umgang mit Krankheit, Sterben und Tod schon durch Maßnahmen der (vor-)schulischen Bildung zu gewährleisten.